

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Akademische Prüfungsordnung

für die hebräische Sprachprüfung

an der Katholisch-theologischen Fakultät

der Universität Passau

Vom 19. August 1982

Aufgrund des Art. 5 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erlässt die Universität Passau folgende Prüfungsordnung für die hebräische Sprachprüfung an der Katholisch-theologischen Fakultät:

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) Die hebräische Sprachprüfung dient der Feststellung der für die Hochschulprüfungen an der Katholisch-theologischen Fakultät erforderlichen Sprachkenntnisse in Hebräisch.
- (2) Über die Anerkennung von nachgewiesenen Sprachkenntnissen in Hebräisch gemäß geltenden Studienordnungen, Studienplänen an anderen Fakultäten/Fachbereichen oder wissenschaftlichen Hochschulen entscheidet der für die Durchführung der Diplomprüfung zuständige Prüfungsausschuss gemäß § 10 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Passau.

§ 2

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. dem Lehrstuhlinhaber der Professur für Alttestamentliche Exegese und Hebräische Sprache als Vorsitzendem;
 2. der mit der Durchführung des Sprachkurses für Hebräisch betrauten Lehrperson, soweit sie nach den Vorschriften der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt ist; andernfalls bestellt der Fachbereichsrat ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.
 3. Der Fachbereichsrat bestellt eine nach den Vorschriften der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Lehrperson, die bei Verhinderung des Vorsitzenden diesen vertritt.
- (2) Die organisatorische Durchführung der Prüfung obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern der Prüfungskommission von der Beratung und Abstimmung und von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.

§ 3

Termine und Fristen

- (1) Die Sprachprüfung wird in der Regel nach der Teilnahme an einem mindestens zweisemestrigen Sprachkurs in Hebräisch abgelegt, der von der Katholisch-theologischen Fakultät durchgeführt wird. Es können auch Studierende zugelassen werden, die sich auf anderem Wege auf diese Prüfung vorbereitet haben.
- (2) Die Sprachprüfung wird in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters abgehalten. Bei Bedarf kann die Prüfungskommission zusätzliche Termine ansetzen.
- (3) Die Meldetermine und Meldefristen werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4

Anmeldung

- (1) Der Bewerber hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden für die Prüfung anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind vorzulegen:
 1. das Studienbuch, oder - bei Gasthörern - der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife;
 2. eine Erklärung darüber, ob, wann und wo der Bewerber die Sprachprüfung schon einmal abzulegen versucht bzw. die Sprachprüfung oder eine gleichartige Prüfung bereits nicht bestanden hat.

§ 5

Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Unterlagen nicht rechtzeitig und nicht vollständig vorgelegt sind, oder
 2. die Sprachprüfung in Hebräisch endgültig nicht bestanden ist.

(3) Im Ablehnungsfall erhält der Bewerber schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe und mit Rechtsbehelfsbelehrung. Wer nicht innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Meldefrist durch den Vorsitzenden die schriftliche Ablehnung erhalten hat, gilt als zur Prüfung zugelassen.

§ 6

Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

(2) In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber einen im Sprachkurs nicht behandelten Text von nicht zu großer Schwierigkeit ohne erhebliche Verstöße in die deutsche Sprache zu übertragen. Die Übersetzung einzelner Vokabeln kann vom aufsichtsführenden Kursleiter mitgeteilt werden; dies ist auf der Klausur zu vermerken.

(3) Bei der mündlichen Prüfung hat der Bewerber einen im Sprachkurs nicht behandelten Text zu lesen, in die deutsche Sprache zu übertragen sowie Fragen aus der Grammatik zu beantworten.

§ 7

Durchführung der Prüfung

(1) Der Bewerber hat ohne besondere Aufforderung an der schriftlichen und mündlichen Prüfung teilzunehmen.

(2) Für die schriftliche Prüfung steht eine Arbeitszeit von zwei Stunden zur Verfügung. Die Prüfungsaufgaben werden von der Lehrperson des Sprachkurses in Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung vor der Prüfungskommission durchgeführt. Sie dauert etwa 15 Minuten. Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll erstellt, in dem die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen ist die Öffentlichkeit dadurch sicherzustellen, dass Studenten der Katholisch-theologischen Fakultät, die die Sprachprüfung zu einem späteren Termin ablegen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer des Prüfungsgesprächs zugelassen werden. Dies gilt nicht bei vorherigem Widerspruch des Kandidaten und für die Festsetzung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bzw. der vom Vorsitzenden mit der Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Prüfung.

§ 8

Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern entsprechend den in Absatz 3 festgesetzten Notenstufen bewertet.

(2) Die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden von der Lehrperson des Sprachkurses und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bewertet. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, haben sich die Prüfer auf eine Note zu einigen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende.

(3) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	=	eine besonders anzuerkennende Leistung;
Note 2	gut	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
Note 3	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	ausreichend	=	eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 5	nicht ausreichend	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um den Wert 0,3 gebildet werden.

(4) Bei der Erstellung der Gesamtnote werden schriftliche und mündliche Prüfung im Verhältnis 2 : 1 gewertet.

Die Gesamtnote ist

bei einem Durchschnitt	bis	1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt	von	1,51 bis 2,50	gut
bei einem Durchschnitt	von	2,51 bis 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt	von	3,51 bis 4,00	ausreichend.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,00) ist.

(6) Die Note wird dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung vom Vorsitzenden mitgeteilt.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Die Prüfung kann von der Prüfungskommission für nicht bestanden erklärt werden, wenn der Bewerber eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. Als Täuschungshandlung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben.
- (4) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.
- (5) Ablehnende Entscheidungen sind dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie der Bewerber innerhalb eines Jahres einmal wiederholen.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen möglich. Sie ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen.

§ 11

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es trägt das Datum der Prüfung und enthält die Note der Prüfungsleistungen, jeweils in Prädikat und Notenziffer sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Dekan der Katholisch-theologischen Fakultät unterzeichnet.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Bewerber bei der Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Note entsprechend berichtigen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (2) Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt, oder eine Berichtigung der Note erforderlich, so ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen.
- (3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Prüfungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits begonnen haben und Wiederholungen dieser Prüfungen werden nach der Prüfungsordnung für die hebräische Sprachprüfung an der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau vom 1. Juni 1978 (KMBI II S. 125) abgeschlossen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung für die hebräische Sprachprüfung an der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau vom 1. Juni 1978 (KMBI II S. 125) mit der sich aus § 13 ergebenden Einschränkung aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 16. Dezember 1981 und vom 28. Juli 1982 sowie der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 15. Juli 1982, Nr. I B 4 - 6/72 544.

Passau, den 19. August 1982

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Präsident

i. V.

Prof. Dr. Franz Eser

Vizepräsident

Diese Prüfungsordnung wurde am 19. August 1982 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung wurde am 19. August 1982 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. August 1982.